

Begründung zur Änderung der Stadtverfassung:

I. Vorbemerkungen

a) Durch Beschluss vom 12.02.2013 hat der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung entschieden, dass Regelungen geschaffen werden, nach denen die im Zusammenhang mit der Prüfung der Haushaltsrechnung der Stadt zu erstellenden Schlussberichte veröffentlicht werden können und um Vorschläge für eine rechtliche Umsetzung dieses Ziels gebeten.

b) Im Verlauf der Vorbereitung schlugen die Stadtkämmerei und das Rechnungsprüfungsamt vor, die in den §§ 58 ff. VerfBrhv enthaltenen Regelungen für die Behandlung des Schlussberichts und der weiteren damit zusammenhängenden Unterlagen bis zur Entlastung des Magistrats durch die Stadtverordnetenversammlung an das tatsächlich praktizierte Verfahren anzupassen bzw. bei der Ergänzung der Stadtverfassung zu berücksichtigen. Weiter wurde vorgeschlagen, eine Frist für die Zuleitung der Haushaltsrechnung an das Rechnungsprüfungsamt vorzusehen. Letztlich wurde festgestellt, dass die Haushaltsrechnung in der Stadtverfassung auch noch als „Jahresrechnung“ bzw. „Rechnung“ bezeichnet wird, sodass eine sprachliche Angleichung als sinnvoll angesehen wird.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu 1. und 2.:

Redaktionelle Änderungen, Anpassung an den Wortlaut z. B. des § 81 LHO.

Zu 3.:

Die Ergänzung des § 58 Abs. 1 VerfBrhv soll die Erstellung eines zeitnahen Schlussberichts erleichtern.

Zu 4.:

Satz 2 dieser Bestimmung („Der Finanzausschuss fasst das Ergebnis seiner Prüfung und Beratung in einem Schlussbericht zusammen.“) ist entbehrlich, weil der Schlussbericht in der Praxis erst nach Vorliegen des Berichts der überörtlichen Gemeindeprüfung (§ 60 VerfBrhv) erfolgt. Der verbleibende Inhalt wurde redaktionell überarbeitet.

Zu 5.:

Die Bestimmung wurde redaktionell und inhaltlich überarbeitet.

Zu 6.:

Die Sätze 1 und 2 des § 61 Absatz 1 sind Folgeänderungen aus der Änderung des § 59. Sie legen fest, dass der Finanzausschuss erst nach Vorliegen aller anderen Schlussberichte einen Schlussbericht fertigt, den er dem Magistrat übermittelt. Der Magistrat legt dann – wie bisher auch – Rechnung und Schlussberichte der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung über die Entlastung vor (und gibt ggf. eine Stellungnahme ab, vgl. dazu § 42 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 VerfBrhv, § 6 Abs. 2 RPO).

Zu 7.:

Der neue § 61a VerfBrhv benennt die Unterlagen, die zu veröffentlichen sind und die Regelungen, die bei Abfassung von Schlussberichten zu berücksichtigen sind und verweist dazu auf das Bremer Informationsfreiheitsgesetz vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 263, SaBremR 206-k-1). Dies gilt sowohl für die in den öffentlich tagenden Ausschüssen als auch für die in der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Schlussberichte.

ENTWURF

Die genannten Bestimmungen regeln folgende Bereiche:

- § 3 Schutz von besonderen öffentlichen Belangen,
- § 5 Schutz personenbezogener Daten,
- § 6 Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen
- § 6a Verträge der Daseinsvorsorge